Gesehes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Musgegeben gu Rarlerube, Dienstag ben 11. Juni 1912.

Bubalt.

Zandesberetliche Berordnung: Die Brenfift-Guldeutifte Aloffenlotreie betreffenb. Befanntimachung: be Miniftert imn bes Großersgaftichen fauties, ber Suffig und bes Aus wat rigen: ben Betrag gwifchen Vernifen einerfeits und Vonern, Witttemberg und Baben andererieits jur Regelung ber Getteirerballmiffe betreffenb.

Landesherrliche Berordnung.

(Bom 27, Mär: 1912.)

Die Breugifch=Gubbeutiche Rlaffenlotterie betreffenb.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baben, Gerzog von Bähringen.

Auf Antrag Unferes Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unferes Staatsministeriums haben Wir beschloffen und verordnen, was folgt:

\$ 1.

Als die im Artifel 5 Abfat 1 des Staatsvertrags mit dem Königreiche Prengen vom 29. Juli 1911 bezeichnete Behörde wird für das Großherzogtum Baden die Landeshauptkasse bestellt.

§ 2.

Das Ministerium der Finanzen führt die Oberaussicht über diese Behörde und hat die weiteren Bollzugsvorschriften zu erlassen, insbesondere zu bestimmen, inwieweit die Oberbeamten der Bezirkssinanzbehörden bei der überwachung der Lotterie-Ginnehmer mitzuwirken haben.

Gegeben zu Rarisruhe, ben 27. Märg 1912.

Friedrich.

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Sobeit hochften Befehl: